

Internatsordnung

Staatlichen Sportgymnasium „Joh.Chr.Fr. GutsMuths“ Jena

Präambel

Das Internat will seinen Schülerinnen und Schülern ein Zuhause bieten, in dem sie sich, betreut von ihren Lehrern und Erziehern, wohlfühlen. Gemäß unserem Leitspruch

„Uns verbindet der Sport und eine starke Gemeinschaft!“

sollen sie ihre schulischen und sportlichen Pflichten erfüllen, um individuelle Höchstleistungen zu erreichen und ihre Träume verwirklichen.

Unsere Schülerinnen und Schüler sollen sich so innerhalb der Gemeinschaft zu körperlich, geistig und seelisch gesunden Persönlichkeiten entwickeln, die fähig und willens sind, als verantwortungsbewusste Bürger in einer demokratischen Gesellschaft nach den Grundwerten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland zu leben.

Unsere Ausbildungs- und Erziehungsziele, sowie das Leben in und für eine Gemeinschaft, erfordern unabhängig vom Alter der Schülerinnen und Schüler gewisse Regelungen des Zusammenlebens, die in dieser Internatsordnung festgelegt sind. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit von Internat und Elternhaus ist unverzichtbarer Bestandteil der pädagogischen Arbeit unseres Internates.

Die Internatsordnung des Sportgymnasiums Jena dient der Schaffung eines angenehmen, sicheren und förderlichen Umfelds für alle Internatsbewohner. Sie regelt das Zusammenleben, die Nutzung der Räumlichkeiten sowie das Verhalten im Internat und auf dem Schulgelände.

Grundsätze

§1 Gemeinschaft

- (1) Alle Schülerinnen und Schüler (im Folgenden Schüler genannt) bilden eine Gemeinschaft. Daraus ergibt sich die selbstverständliche Verpflichtung zu Ordnung, Achtung des anderen in gegenseitiger Rücksichtnahme und Selbstverantwortung.
- (2) Alle Internatsschüler müssen sich bewusst sein, dass sie durch ihr Auftreten und ihr Verhalten das Ansehen ihrer Schule und ihres Internats mitbestimmen. Es wird erwartet, dass sie sich höflich und hilfsbereit benehmen, die Älteren sollen den Jüngeren ein gutes Beispiel geben.
- (3) Alle Schüler sollen sich nach ihren Möglichkeiten aktiv an der Gestaltung des Internatslebens beteiligen.

Abschnitt I: Internatsgebäude

§1 Internatszimmer

- (1) Die Belegung der Zimmer wird durch den Internatsleiter in Absprache mit den Erziehern festgelegt und darf nicht eigenmächtig verändert werden. Ein Anspruch auf Unterbringung in einem bestimmten Bereich oder Zimmer besteht nicht. Rechtzeitig vorgetragene Wünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt, soweit keine pädagogischen oder organisatorischen Gründe entgegenstehen. Die Internatsleitung kann bei Bedarf die Belegung der Bereiche und Zimmer ändern. Der Belegungsplan wird in der Regel jeweils für ein Schuljahr festgelegt. Ein Anspruch auf dasselbe Zimmer im darauffolgenden Schuljahr besteht nicht.
 - II. Zimmerbezug:
 - a) Die Zimmer werden zum Nutzungsbeginn im ordnungsgemäßen Zustand an die Internatsbewohner übergeben.
 - b) Bei Bezug wird der Zustand der Wohneinheiten vom Erzieher oder Hausmeister und dem Internatsbewohner sowie seinen Erziehungsberechtigten protokolliert. Bei minderjährigen Schülern muss mindestens ein Sorgeberechtigter anwesend sein.
 - III. Zimmerauszug:
 - a) Vor dem Auszug der Internatsbewohner erfolgt die Abnahme des Zimmers durch den Erzieher oder Hausmeister auf der Grundlage des bei Bezug erstellten Protokolls.
 - b) Zum Ende der Nutzungszeit des Zimmers ist das Mobiliar und alle internatseigenen Gegenstände (Stühle, Lampen etc.) in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben.
 - c) Beschädigungen, Zerstörungen und übermäßige Abnutzung, die über den bestimmungsgemäßen Gebrauch hinausgehen, werden geahndet und verpflichten zum Schadensersatz. Bei Unstimmigkeiten ist der Verwaltungs- und Internatsleiter hinzuzuziehen.
 - IV. Eine Ausgestaltung der Zimmer ist in Absprache mit den Erziehern gestattet.

- V. Rundfunkgeräte, PC, Laptops, Soundanlagen deren Leistung der Zimmergröße angepasst sind, können betrieben werden. Fernsehgeräte befinden sich in den Gemeinschaftsräumen und sind in den Zimmern nicht gestattet. Die Inbetriebnahme aller elektrischen und elektronischen Geräte bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Internatsleiters und müssen ein gültiges TÜV-Siegel haben. Der Internatsleiter protokolliert die elektronischen Geräte.
 - a) Die Regelungen der FSK sind in unserer Einrichtung bindend. Die Nutzung von Filmen, Videospielen und anderen audiovisuellen Medien im Internat hat gemäß den Richtlinien der FSK zu erfolgen. Jegliche Inhalte, die eine Altersfreigabe durch die FSK haben, dürfen nur entsprechend der Altersfreigabe von den Internatsbewohnern genutzt werden. Die Einhaltung der FSK-Richtlinien ist verbindlich und wird von den Erziehern überwacht. Es wird eine App zur Bildschirmkontrolle für Eltern empfohlen.
- VI. Es kann ein Einzelzimmer beantragt werden, welches **nach Genehmigung** zusätzliche Kosten beinhaltet (ThürSchulKBV).

(2) Die Zimmer und deren Einrichtung sind von den Internatsbewohnern täglich in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu verlassen.

- I. Beim Verlassen der Zimmer sind die Internatsbewohner verpflichtet, alle Fenster, Schränke und Zimmertür zu schließen bzw. zu verschließen, alle elektrischen Anlagen, Mehrfachsteckdosen und das Licht sind auszuschalten und die Tür abzuschließen.
- II. Die Zimmer sind zur Vermeidung von Schimmelbildung täglich mindestens zweimal stoßweise (je ca. 15 Minuten) zu lüften.
- III. Das Bad ist nach jedem Duschen durch das Benutzen der mechanischen Lüftung sowie, wenn möglich, durch das Öffnen der Badezimmertür zu belüften.
- IV. Schäden jeglicher Art sind unverzüglich dem Erzieher bzw. dem Internatsleiter zu melden. Die Bewohner bzw. deren Sorgeberechtigten haften für alle von ihnen oder ihren Besuchern verursachten Schäden.
- V. Für die wöchentliche Reinigung der Zimmer sind die Schüler selbst verantwortlich. Reinigungsmittel werden durch das Internat zur Verfügung gestellt. Die Entleerung der Mülleimer hat eigenständig und regelmäßig zu erfolgen. Einmal erfolgt wöchentlich eine Badreinigung durch eine Reinigungsfirma.

(3) Jeder Internatsschüler erhält einen Zimmerschlüssel. Der Verlust des Schlüssels ist umgehend dem Erzieher bzw. Internatsleiter anzuzeigen. Die Wiederbeschaffungskosten sind selbst zu tragen.

(4) Jeder Internatsbewohner ist für die Sicherheit seines persönlichen Eigentums selbst verantwortlich. Der Verlust persönlichen Eigentums ist sofort dem Erzieher bzw. dem Internatsleiter in schriftlicher Form zu melden. Am Schuljahresende müssen sämtliche private Gegenstände (Ausnahme Matratzen und Schuhregale) mit nach Hause genommen werden.

(5) Jungen ist das Betreten der Wohnbereiche der Mädchen, Mädchen das Betreten der Wohnbereiche der Jungen untersagt. Die gemeinsame Benutzung bestimmter Bereiche regelt die Internatsleitung in Abstimmung mit den jeweiligen Erziehern auf den Etagen.

§2 Aufenthaltsräume

Aufenthaltsräume dürfen von den Internatsbewohnern nach Rücksprache mit dem Erzieher genutzt werden. Die Nutzung der Einrichtung der Aufenthaltsräume erfolgt unter der Bedingung, dass sie pfleglich behandelt wird.

- (1) Jegliche Beschädigungen oder Verunreinigungen sind unverzüglich dem Erzieher zu melden.
- (2) Bei missbräuchlicher Nutzung oder unsachgemäßer Behandlung der Einrichtung können entsprechende Sanktionen gemäß der Internatsordnung verhängt werden.

§3 Wäscheräume

Die Wäscheräume dürfen von den Internatsbewohnern nach Rücksprache mit dem Erzieher genutzt werden. Die Einrichtung der Wäscheräume ist pfleglich zu behandeln und sachgemäß zu nutzen.

- (1) Die Nutzung der Etagenwaschmaschinen dürfen nur nach Rücksprache mit dem Erzieher bis 21:00 Uhr erfolgen. Der Schüler ist eigenverantwortlich für die Erledigung seiner Wäsche zuständig.
- (2) Wäschemarken können für 2€ täglich bis 15:30 Uhr an der Pforte erworben werden.
- (3) Jegliche Beschädigungen oder Verunreinigungen sind unverzüglich dem Erzieher zu melden. Das Internat übernimmt keine Haftung für Schädigung der Kleidung durch einen Waschvorgang.

§4 Erzieherzimmer

Die Erzieherzimmer dürfen von den Internatsbewohnern nur nach Aufforderung durch einen Erzieher betreten werden. Ein Betreten ohne Anwesenheit eines Erziehers ist nicht gestattet. Jegliche Anfragen oder Anliegen an die Erzieher sind höflich und respektvoll vorzutragen.

§5 Verbot von Foto- und Videographie

Im gesamten Internatsgelände besteht das Verbot, Fotos und Videos aufzunehmen. Die Elternhäuser werden aufgefordert, für die Mediennutzung zu sensibilisieren und ggf. zur besseren Kontrolle der Bildschirmzeit eine Familienapp einzurichten.

§6 Handyverbot

Im gesamten Internatsgebäude sowie in der Mensa gilt von 7:30 Uhr bis 14:30 Uhr ein striktes Handyverbot. Handys dürfen in dieser Zeit außerhalb der eigenen Internatszimmer nicht verwendet werden.

§7 Lautstärke und Verhalten im Internatsgebäude

Im gesamten Internat ist auf eine angemessene Lautstärke und ein ordentliches und sauberes Verhalten zu achten.

§8 Verwaltungsbüros

Die Verwaltungsbüros dürfen von den Internatsbewohnern nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch einen Verwaltungsangestellten betreten werden. Ein Betreten ohne Anwesenheit eines Verwaltungsangestellten ist nicht gestattet. Jegliche Anfragen oder Anliegen sind höflich und respektvoll vorzutragen.

§9 Trainerbüros

Die Trainerbüros dürfen von den Internatsbewohnern nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch den entsprechenden Trainer betreten werden. Ein Betreten ohne Anwesenheit eines Trainers ist nicht gestattet.

§10 Mensa

Alle Schüler sind verpflichtet, sich im Speisesaal diszipliniert zu verhalten und beim Warten und Anstellen bei der Essenausgabe Rücksicht aufeinander zu nehmen. Außerdem gelten folgende Regeln:

- (1) Es gilt ein striktes Handy- und Kopfhörerverbot im gesamten Speisesaal.
- (2) Vor dem Gang zum Buffet sollten Mützen, Jacken und Taschen abgelegt werden.
- (3) Das Geschirr ist pfleglich zu behandeln und nach dem Essen ordnungsgemäß abzuräumen. Außerdem darf das Geschirr nicht mit auf das Internatszimmer genommen werden.
- (4) Vor jedem Essen müssen sich die Schüler am Scanner registrieren lassen zur Kontrolle der Essensbuchung.
- (5) Essen für das Wochenende muss spätestens am Mittwoch (bis 20:00 Uhr) der laufenden Woche gebucht werden. Schüler, die kein Essen gebucht haben, erhalten keine Speisen.
- (6) Die Mensa darf nur zu den festgelegten Essenszeiten und nicht ohne Aufsicht betreten werden.
- (7) Das Essen ist nur in angemessener Kleidung zu genießen, insbesondere in Sportsachen und unter Einhaltung der Hygiene (Duschen nach dem Training und Schulsport).
- (8) Es ist darauf zu achten, nur die Menge an Lebensmitteln zu nehmen, die auch wirklich verzehrt wird.
- (9) Der Tischdienst ist einzuhalten, dazu gehört auch das Abwischen des Tisches nach dem Essen.
- (10) Gekauftes und bestelltes Essen wird ausschließlich im Speisesaal gegessen und nicht auf den Etagen bzw. Zimmern.

§11 Außenbereich des Internats

Alle Schülerinnen und Schüler sind dazu angehalten, Müll sachgemäß zu entsorgen. Dies beinhaltet das Platzieren von Abfällen in den dafür vorgesehenen Behältern. Es ist wichtig, dass Müll nicht auf dem Schulgelände oder im Internatsgelände liegen gelassen, sondern in den entsprechenden Müllbehältern entsorgt wird. Dies trägt maßgeblich zur Sauberkeit und Hygiene unserer Einrichtung bei.

- (2) Durchführung von Reinigungsdiensten: Regelmäßige Reinigungsmaßnahmen, die von den Schülern durchgeführt werden, sind ein wesentlicher Bestandteil der Aufrechterhaltung von Sauberkeit und Ordnung. Alle Schülerinnen und Schüler werden in einen Reinigungsplan eingeteilt, der sicherstellt, dass das Schul- und Internatsgelände regelmäßig gereinigt wird

Abschnitt II: Organisatorische Abläufe

§12 Tagesablauf und wöchentliche Reinigung

Der Tagesablauf ist von allen Internatsbewohnern selbstständig zu planen und zu gestalten. Hausaufgaben und schulische Verpflichtungen sind dabei verantwortungsbewusst zu berücksichtigen.

§13 Mahlzeiten und Nachtruhezeiten

- (1) Die Einnahme der Mahlzeiten ist für jeden Schüler Pflicht. Ausnahmen erfolgen in Absprache mit Erziehern und Trainern. Die Lagerung von verderblichen Lebensmitteln ist aus hygienischen Gründen im Internatszimmer untersagt.

- I. Essenzeiten während des Schulbetriebs
 - a) Frühstück: 06:30 – 07:15 Uhr (bis 07:00 Uhr müssen alle Schüler im Speisesaal sein)
 - b) Mittwoch ab: 6:15 Uhr (Nachschreibestunde)
 - c) Zweites Frühstück: 07:40 – 08:05 Uhr
 - d) Mittagessen: 11:15 – 14:00 Uhr
 - e) Abendbrot: 17:30 – 19:30 Uhr (17:00 – 17:15 Uhr Zurückstellen der Mahlzeiten)
- II. Essenzeiten für den Ferien- und Wochenendbetrieb werden nach Bedarf festgelegt und rechtzeitig kommuniziert.

- (3) Die Nachtruhezeiten sind für alle Schüler grundsätzlich von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr festgelegt, jedoch gestaffelt nach Klassenstufen.

- I. Klasse 7 20:30 – 6:00 Uhr
- II. Klasse 8 21:00 – 6:00 Uhr
- III. Klasse 9 21:30 – 6:00 Uhr
- IV. Klasse 10- 12 22:00 – 6:00 Uhr

§14 Ausgangs- und Besucherregelungen

Jeder Ausgang ist vorab mit dem Erzieher abzustimmen. Das Stadtgebiet Jena darf nicht verlassen werden. Bei Abwesenheit vom Internat ist der Schlüssel an der Pforte abzugeben und der Aufenthaltsort anzugeben.

- (1) Die Ausgangszeit endet eine halbe Stunde vor der Nachtruhezeit. Verlängerter Ausgang (1 Stunde länger als die Nachruhe- Einhaltung des Jugendschutzgesetzes) ist mit dem Erzieher und dem Trainer abzusprechen.
 - I. Volljährige Schüler entscheiden verantwortungsbewusst über ihren Ausgang in Gemeinsamkeit mit den Erziehern.
- (2) Übernachtungen außerhalb des Internats in der Woche sind in der Regel nicht gestattet.
 - II. Für volljährige Schüler ist eine Übernachtung außerhalb des Internates einmal wöchentlich nach Absprache mit dem Erzieher möglich. Schüler unter 18 Jahren benötigen dafür eine schriftliche Erlaubnis der Eltern.
- (4) Besucher haben sich entsprechend der geltenden Regelungen an der Pforte an- und abzumelden und unterliegen in vollem Umfang der Internatsordnung. Besuche sind ab 14:30 Uhr gestattet. Der Besucherzeitraum wird mit dem jeweiligen Erzieher der Etagen abgesprochen. Alle Trainer, die Gespräche mit Internatsbewohnern führen, müssen sich über die Pforte bei den jeweiligen Erziehern vorher an- und abmelden.
 - a. Volljährige Schüler entscheiden verantwortungsbewusst über ihren Ausgang in Gemeinsamkeit mit den Erziehern.
- (5) Für das Verhalten in der Öffentlichkeit (vgl. § 1 Abs. 2) gelten neben den als selbstverständlich vorausgesetzten Umgangsformen die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
- (6) Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die Ausgangsregelungen, eigenmächtiges Verlassen des Internates sowie ein Verhalten in der Öffentlichkeit, welches das Ansehen der Sportschule schwer schädigt, können die sofortige Entlassung von der Internatsschule (§21) zur Folge haben.

§15 Heimfahrten, Training und Krankheit

Jeder Internatsbewohner hat sich, sobald er das Internat wegen Heimfahrt, Training, Krankheit, Arztbesuche etc. verlässt, abzumelden und bei der Rückkehr ins Internat wieder anzumelden.

- (1) Aufenthalt am Wochenende:
 - I. Am Wochenende besteht grundsätzlich die Pflicht der Heimfahrt. Ausnahmen bilden in Abstimmung mit dem Internatsleiter schulische bzw. sportliche Verpflichtungen oder große Entfernungen zum Heimatort.
 - II. Jeder Schüler ist verpflichtet einen Wochenendaufenthalt beim zuständigen Erzieher anzumelden.

(2) Nach dem Training meldet sich der Schüler unverzüglich bei dem verantwortlichen Erzieher seiner Etage an, bevor er anderen Aktivitäten nachgeht.

(3) Krankheit:

- I. Entschuldigungen und Krankschreibung müssen an Schule und Internat gemeldet werden. Bei Krankschreibung (ab zwei Tage) sollte eine schnellstmögliche Abreise nach Hause in Absprache mit dem Erzieher stattfinden.
- II. Arztbesuche müssen mit den Erziehern und Eltern abgesprochen werden
 - a) Arztzettel sind während der Frühstücksaufsicht im Speisesaal beim Erzieher/in abzuholen. Minderjährige Schüler benötigen eine Erlaubnis der Eltern. Diese ist vorher an die Erzieher mündlich oder schriftlich zu übermitteln.
 - b) Schülersprechstunde in der Praxis Dr. Stanek findet ab 7:15 Uhr statt.

§16 Hausaufgaben- und Freizeitzeiten

Es gelten festgelegte Hausaufgabenzeiten, während denen Ruhe auf den Gängen und Zimmern gewährleistet sein soll. Diese Zeiten dienen der Erledigung von Hausaufgaben, der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie der individuellen Entspannung.

- I. Klasse 7 - 8 19:00 - 20:00 Uhr
- II. Klasse 9 - 12 19:30 - 21:00 Uhr
- III. Die festgelegten Hausaufgabenzeiten können nach Bedarf angepasst werden.

Abschnitt III: Verhalten im und außerhalb des Internates

§17 Verhalten im Internat und auf dem Schulgelände

Internatsschüler sind verpflichtet, sich im Internat angemessen zu verhalten und die Regeln der Internatsordnung zu respektieren. Ein respektvoller Umgang miteinander sowie mit dem Internatspersonal ist jederzeit zu wahren.

- I. Angemessene Umgangsformen gegenüber Lehrern, Erziehern und Mitschülern sind einzuhalten, dazu zählt das Grüßen auf dem gesamten Schulgelände.
- II. Das Leitbild der Schule und des Internats muss beachtet werden.
- III. Jeder Schüler verpflichtet sich einer sportgerechten Lebens- und Ernährungsweise.
- IV. Alkohol, Drogen, Rauchen und Waffen sind im gesamten Schul- und Internatsgelände verboten.
- V. Internatsschüler sind dazu angehalten, die Ruhezeiten einzuhalten und Rücksicht auf ihre Mitbewohner zu nehmen.
- VI. Das Mitführen und Benutzen von gefährlichen Gegenständen sowie von Substanzen, die gegen die Hausordnung verstoßen, ist strengstens untersagt.

§17 Wegnahme von Gegenständen

Das Mitbringen von verbotenen oder gefährlichen Gegenständen ist den Schülern untersagt. Derartige Gegenstände können weggenommen und sichergestellt werden, über ihre Rückgabe entscheidet der Internatsleiter. Gleiches gilt für Gegenstände, die den Internatsbetrieb stören können oder stören.

§18 Kraftfahrzeuge und Fahrräder

- (1) Minderjährigen Schülern, die der vertraglich übernommenen Aufsichtspflicht des Internats unterliegen, ist es wegen der Gefährdung im Straßenverkehr, insbesondere durch jugendliche Fahrzeuglenker, ohne ausdrückliche Genehmigung der Sorgeberechtigten verboten, bei anderen Schülern in bzw. auf Kraftfahrzeugen mitzufahren.
- (2) Fahrräder können mit Genehmigung der Internatsleitung in das Internat mitgebracht werden. Das Radfahren geschieht auf eigene Gefahr, es besteht eine Helmpflicht. Die Schüler sind für die Verkehrssicherheit der Fahrräder selbst verantwortlich. Die Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abgesperrt aufzubewahren. Eine Haftung für Diebstahl oder Beschädigung wird nicht übernommen.

§19 Wertsachen und Geld

- (1) Für das Privateigentum der Schüler kann seitens des Internats keine Haftung übernommen werden.
- (2) Das Mitbringen von Wertgegenständen oder größeren Geldbeträgen ist nicht zuletzt aus pädagogischen Gründen unerwünscht; gegebenenfalls können sie bei der Internatsleitung hinterlegt werden oder auf ein Taschengeldkonto eingezahlt werden.
- (3) Ein der Altersstufe angemessenes Taschengeld wird den Internatsschülern auf Wunsch vom Internat wöchentlich ausgezahlt.
- (4) Das Ausleihen von Geld und Wertsachen (auch teuren Kleidungsstücken) und der Verkauf von Gegenständen aller Art von minderjährigen Schülern und an minderjährige Schüler ist nicht gestattet.
- (5) Diebstahl ist eine strafrechtlich relevante Verfehlung. Diebstahl innerhalb des Internats ist darüber hinaus ein besonders schwerer Verstoß gegen die Internatsordnung und Kameradschaft. Diebstahl außerhalb des Internats (z. B. Ladendiebstahl) schädigt das Ansehen der Sportschule in der Öffentlichkeit schwer. Dies gilt auch dann, wenn geringfügige Geldbeträge oder geringwertige Gegenstände entwendet werden. Jeder Diebstahl kann daher die sofortige Entlassung aus dem Internat zur Folge haben.

§20 Tierhaltung

Jegliche Tierhaltung im Internat ist untersagt.

§21 Schülervertretung

Unbeschadet der für den Bereich der Schule zuständigen Schülermitverantwortung kann auch eine Vertretung der Internatsschüler eingerichtet werden.

Abschnitt IV: Missachtung der Internatsordnung

§21 Erziehungsmaßnahmen, Ordnungsmaßnahmen und Hausverbot

Die Internatsordnung ist von allen Bewohnern des Internates schriftlich zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten. Bei Missachtung der Internatsordnung ist der Internatsleiter berechtigt, entsprechende Erziehungsmaßnahmen einzuleiten.

- I. Verstöße gegen die Internatsordnung können mit Ordnungsmaßnahmen gemäß § 51 ThürSchulG geahndet werden.
- II. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen gegen die Hausordnung kann das Nutzungsverhältnis nach §144 Abs. 4 Satz 2 ThürSchulO einseitig beendet werden.
- III. Der Schulleiter oder in Vertretung der Internatsleiter ist nach § 33 Abs. 1 Satz 7 ThürSchulG berechtigt, ein Hausverbot zu erteilen.
- IV. Alle Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen werden den Verantwortlichen des Sports, den Eltern und den Klassenlehrern der Schule mitgeteilt.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§18 Bekanntmachung

Vertragsnehmer und Schüler erhalten bei Schulanmeldung eine digitale Ausfertigung dieser Internatsordnung. Außerdem hängt die Internatsordnung öffentlich im Internat aus.

§18 Inkrafttreten

Diese Internatsordnung tritt am 01.04.2024 in Kraft und ersetzt etwaige vorherige Regelungen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform und der Zustimmung des Schulleiters.

Es finden zu Schuljahresbeginn ergänzend zur Internatsordnung Belehrungen zu dem Themen Soziale Umgangsformen, Sexuelle Prävention, Verhalten im Straßenverkehr, Sportgerechte Lebensweise und Organisation des Internatsalltags statt.

Jena, den 01. April 2024



Andy Poltrock
Schulleiter